

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB210024-O/U

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. R. Naef, Präsident, lic. iur. B. Amacker und  
Ersatzoberrichterin Dr. iur. S. Bachmann sowie Gerichtsschreiberin  
lic. iur. S. Kumin Grell

## Urteil vom 9. September 2021

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Privatklägerin und Berufungsklägerin

unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_

sowie

**Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,**

vertreten durch Staatsanwältin lic. iur. P. Brunner,

Anklägerin

gegen

**B.** \_\_\_\_\_,

Beschuldigte und Berufungsbeklagte sowie Anschlussberufungsklägerin

verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. \_\_\_\_\_

betreffend **Körperverletzung**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich,**

**10. Abteilung - Einzelgericht, vom 19. Oktober 2020 (GG200132)**

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 1. Juli 2020 (Urk. 27) ist diesem Urteil beigeheftet.

**Urteil der Vorinstanz:**

(Urk. 70 S. 32 ff.)

**"Es wird erkannt:**

1. Die Beschuldigte ist nicht schuldig und wird freigesprochen.
2. Die Zivilklage der Privatklägerin wird auf den Zivilweg verwiesen.
3. Die Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz. Die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 1'500.– Gebühr für das Vorverfahren,  
Fr. 928.80 Auslagen (Kosten Arztbericht C. \_\_\_\_\_),  
Fr. 2'000.– Gebühr Beschwerdeverfahren (G.Nr. UE190303-O),  
Fr. 2'355.09 Entschädigung unentgeltlicher Rechtsbeistand Privatklägerin (act. 10/24).  
  
Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
4. Die Kosten werden auf die Gerichtskasse genommen.
5. Der Beschuldigten wird eine Prozessentschädigung von Fr. 26'388.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.
6. Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ wird als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Privatklägerin mit Fr. 9'906.– (inkl. 3% Kleinspesenpauschale und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.  
Die Nachzahlungspflicht der Privatklägerin bleibt vorbehalten."

**Berufungsanträge:**

a) Der Verteidigung der Beschuldigten:

*Zur Berufungsantwort:*

(Urk. 110 S. 1)

1. Die Berufungsbeklagte sei in Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids und in Abweisung der Berufung der Privatklägerin der Körperverletzung freizusprechen;
2. auf Zivilansprüche der Privatklägerin sei nicht einzutreten;
3. eventualiter seien sie abzuweisen oder auf den Zivilweg zu verweisen;  
unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Berufungsklägerin oder der Staatskasse.

*Zur Anschlussberufung:*

(Urk. 110 S. 6)

1. Für das vorinstanzliche Verfahren sei der Berufungsbeklagten eine Prozessentschädigung von Fr. 30'911.75 zuzusprechen,  
unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Berufungsklägerin oder der Staatskasse.

b) Der Privatklägerin:

(Urk. 108 S. 2)

1. Das vorinstanzliche Urteil sei aufzuheben.
2. Die Beschuldigte sei gemäss Anklage zu verurteilen und zu bestrafen.
3. Die Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin Schadenersatz von CHF 200.00 und eine Genugtuung von CHF 7'000.00 zu bezahlen, je zuzüglich Zins von 5% p.a. seit dem 25.12.2018.

4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, zuzüglich 7.7% MWST, zu Lasten der Beschuldigten bzw. zu Lasten der Staats-/Gerichtskasse.

c) Der Staatsanwaltschaft:

(Urk. 79)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils

### **Erwägungen:**

#### **I. Prozessuales**

1. Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 70 S. 3 f).

2. Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich (Einzelgericht) vom 19. Oktober 2020 wurde die Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB freigesprochen. Die Zivilklage der Privatklägerin wurde auf den Zivilweg verwiesen. Die Kosten des Verfahrens wurden auf die Gerichtskasse genommen und der Beschuldigten wurde eine Entschädigung für die anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen (Urk. 70 S. 32).

3. Gegen dieses Urteil des Bezirksgerichts Zürich meldete die Privatklägerin mit Eingabe vom 22. Oktober 2020 die Berufung an (Urk. 61). Mit Eingabe vom 19. Januar 2021 reichte die Privatklägerin die Berufungserklärung ein und beantragte einen Schuldspruch sowie die Zusprechung der geltend gemachten Zivilforderungen (Urk. 72). In der Folge wurde der Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 22. Januar 2021 Frist angesetzt, um zu erklären, ob sie Anschlussberufung erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung beantragen. Gleichzeitig wurde der Beschuldigten Frist angesetzt, um das Datenerfassungsblatt sowie Unterlagen zu ihren finanziellen Verhältnissen einzureichen (Urk. 75). Innert Frist erhob die Beschuldigte Anschlussberufung, welche sich gegen die Höhe der Prozessentschädigung richtet (Urk. 77). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 2. Februar 2021 auf Anschlussberufung (Urk. 79).

Zudem reichte die Beschuldigte das ausgefüllte Datenerfassungsblatt sowie diverse Unterlagen zu ihren finanziellen Verhältnissen ein (Urk. 77A/1-5). Das vorinstanzliche Urteil ist somit vollumfänglich angefochten.

4. Mit der Berufungserklärung stellte die Privatklägerin Beweisanträge. Sie beantragt die forensische Untersuchung ihres iPhones, um Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wann genau die Fotos der Verletzungen der Privatklägerin erstellt wurden und ob auf diesem iPhone am 25. Dezember 2018 irgendwelche Fotos von der Beschuldigten, ihrem Sohn oder ihren Hunden gemacht wurden. Weiter beantragt sie die Einvernahme des Polizeibeamten D.\_\_\_\_\_ als Zeugen hinsichtlich der Richtigkeit seines Protokolls über die Aussagen der Beschuldigten an der Einvernahme vom 12. Januar 2019 sowie hinsichtlich ihrer Behauptung über sein Verhalten an dieser Einvernahme (Urk. 72). Mit Verfügung vom 3. Februar 2021 wurde der Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um zu den Beweisanträgen Stellung zu nehmen (Urk. 81). Innert Frist verzichtete die Beschuldigte auf eine Stellungnahme (Urk. 85). Da sich die Staatsanwaltschaft nicht verlauten liess und für sie die Stellungnahme obligatorisch war, wurde ihr mit Verfügung vom 26. Februar 2021 erneut Frist angesetzt, um zu den Beweisanträgen der Privatklägerin obligatorisch Stellung zu nehmen (Urk. 87). Mit Eingabe vom 4. März 2021 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf eine Stellungnahme zu den Beweisanträgen (Urk. 89). Mit Verfügung vom 9. März 2021 wurden die Beweisanträge der Privatklägerin abgewiesen (Urk. 91). Mit Eingabe vom 14. April 2021 erneuerte die Privatklägerin ihren Beweisantrag auf forensische Auswertung des iPhones der Privatklägerin (Urk. 93). Dieser wurde mit Verfügung vom 9. Juli 2021 erneut abgewiesen (Urk. 97). Bezüglich des mit Eingabe vom 17. August 2021 gestellten Antrags der Privatklägerin, sie selber sei persönlich zu befragen (Urk. 99), wurde mit Präsidialverfügung vom 18. August 2021 festgehalten, dass diesbezüglich im Rahmen der Berufungsverhandlung entschieden würde (Urk. 101). Dem entsprechend an der heutigen Berufungsverhandlung erneut gestellten Antrag der Privatklägerin wurde stattgegeben; die Privatklägerin wurde als Auskunftsperson befragt (Urk. 107; Prot. II S. 11).

5. Die Privatklägerin stellte am 8. Januar 2019 fristgerecht Strafantrag (Urk. 6/1).

## II. Sachverhalt

1. Der Beschuldigten wird vorgeworfen, am 25. Dezember 2018, ca. 10.30 Uhr, im ...-Park in Zürich, die damals 93-jährige Privatklägerin am rechten kleinen Finger sowie am rechten Schienbein verletzt zu haben. Die Prellung am rechten kleinen Finger, welche die Privatklägerin längere Zeit geschmerzt habe, sei dadurch entstanden, dass die Beschuldigte versucht habe, der Privatklägerin deren Mobiltelefon aus der Hand zu reissen. Die Verletzung am rechten Schienbein, eine fünf bis sieben Zentimeter lange Rissquetschwunde, die stark geblutet und ärztlich habe versorgt werden müssen, habe sich die Privatklägerin zugezogen, indem die Beschuldigte, vermutlich mit dem Fuss, einmal stark gegen das rechte Bein der Privatklägerin gekickt bzw. getreten habe. Die Beschuldigte habe zudem auch einmal gegen das linke Bein der Privatklägerin gekickt bzw. getreten. Beim beschriebenen Vorgehen habe die Beschuldigte zumindest in Kauf genommen, die Privatklägerin zu verletzen (Urk. 34 S. 2 f.).

2. Die Beschuldigte anerkennt, dass sich eine Auseinandersetzung mit der Privatklägerin an besagtem Ort zu besagter Zeit zugetragen hat und die Privatklägerin damals eine Wunde an ihrem Schienbein aufwies (Urk. 2/1 F/A 3; Urk. 2/4 S. 8 f.; Prot. I S. 15, 17). Sie bestreitet jedoch, der Privatklägerin einen Tritt gegen das Bein versetzt sowie an deren Mobiltelefon gezerrt zu haben und der Privatklägerin die in der Anklage umschriebenen Verletzungen zugefügt bzw. diese in Kauf genommen zu haben.

3. Die Vorinstanz hat die vorhandenen Beweismittel korrekt angeführt und sich zutreffend zu deren Verwertbarkeit geäussert. Es kann vollumfänglich auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 70 S. 8 ff.).

4. Die Vorinstanz hat zutreffend aufgezeigt, wie bei der Sachverhaltserstellung vorzugehen ist und welche Grundsätze bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen sind (Urk. 70 S. 6 ff.). Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Lediglich ergänzend ist anzumerken, dass entsprechend dem Grundsatz "im Zweifel für den Angeklagten" das Bundesgericht verlangt, dass bei der Würdigung der Aussagen von der Hypothese ausgegangen wird, "dass die

Aussage nicht realitätsbegründet" sein könne (BGE 129 I 49 E. 5 f.). Es könne erst dann angenommen werden, die Aussage sei wahr, wenn die Prüfung ergebe, "dass diese Unwahrheitshypothese (Nullhypothese) mit den erhobenen Fakten nicht übereinstimmen kann". Das heisst: Die Hypothese, die Aussagen seien unwahr, muss widerlegt werden. Solange sie nicht widerlegt werden kann, muss – zugunsten des Beschuldigten – davon ausgegangen werden, die Aussagen seien unwahr.

5. Die Vorinstanz hat die Aussagen der Beschuldigten und der Privatklägerin widergegeben (Urk. 70 S. 10 ff.) sowie die Sachbeweise (Fotografien der Verletzungen und ärztliche Befunde) aufgeführt (Urk. 70 S. 24 ff.). Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vollumfänglich darauf verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

6. Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (vgl. BGE 136 I 229 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1130/2014 vom 8. Juni 2015 E. 4). Die Berufungsinstanz kann sich somit auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken.

7. Die Vorinstanz hat die vorhandenen Beweismittel differenziert, sorgfältig und überzeugend gewürdigt, hat Ausführungen zur allgemeinen Glaubwürdigkeit der beteiligten Personen und sodann zur Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beteiligten gemacht, wobei sie die vorliegenden Sachbeweismittel in ihre Überlegungen miteinbezogen hat. Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass die Sachverhaltsversion der Beschuldigten plausibel und möglich sei. Die Sachverhaltsschilderung der Privatklägerin sei zwar grundsätzlich ebenfalls möglich, indes hinsichtlich des Kerngeschehens nicht stringent und wenig überzeugend. Es sei daher auf die für die Beschuldigte günstigere Sachverhaltsdarstellung abzustellen. Aufgrund der nicht erstellten Fingerverletzung und der Unstimmigkeiten hinsichtlich der Verletzungsursache würden ernste und unüberwindbare Zweifel daran bestehen, dass sich der eingeklagte Sachverhalt wie in der Anklageschrift umschrieben ereignet hat bzw. die Sachverhaltsdarstellung der Beschuldigten, wonach sie die Privat-

klägerin weder berührte noch verletzte, mindestens gleichwertig möglich erscheinen, weshalb die Beschuldigte nach dem Grundsatz im Zweifel für die Beschuldigte, vom Vorwurf der Körperverletzung freizusprechen sei. Dieses Fazit ist aufgrund der sorgfältigen, nachvollziehbaren und überzeugenden Begründung zu teilen. Lediglich ergänzend bzw. vertiefend ist mit Bezug auf die Beweiswürdigung Folgendes auszuführen:

7.1 Die Aussagen der Privatklägerin weisen diverse Widersprüche auf. So erklärte sie gegenüber dem Polizeibeamten D.\_\_\_\_\_, sie habe die Beschuldigte schon öfters im Park gesehen (Urk. 1 S. 3). Demgegenüber gab sie später an, die Beschuldigte vorher noch nie gesehen zu haben (Urk. 2/3 S. 3, Urk. 107 S. 2). Ebenfalls unklar ist, ab welchem Zeitpunkt die Privatklägerin ihr iPhone in der Hand gehalten hat. So erwähnte sie ihr iPhone sowohl in der polizeilichen Befragung wie auch in der Konfrontationseinvernahme und zuletzt an der Berufungsverhandlung erst im Zusammenhang mit dem Hinsetzen und der zweiten Parkbank (Urk. 2/3 S. 2 und 5, Urk. 107 S. 3). In ihrem eingereichten Schreiben erklärte sie, das iPhone bereits bei den Atemübungen bei der ersten Parkbank in der Hand gehalten zu haben (Urk. 2/5 S. 1). Dass die Privatklägerin die Atemübungen an jenem Tag gemacht hat, wurde lediglich im eingereichten Schreiben und schliesslich an der Berufungsverhandlung (Urk. 107 S. 2) angegeben. In der polizeilichen Einvernahme wurden keine Übungen bei der ersten Parkbank erwähnt (Urk. 2/3 S. 2). Am Schluss dieser Einvernahme erklärte die Privatklägerin, dass alle sie kennen würden, weil sie dort immer ihre Übungen mache (Urk. 2/3 S. 6). Im eingereichten Video sagt die Privatklägerin, sie habe dann ihre Übungen an diesem Tag nicht gemacht (Urk. 53).

7.2 Wie bereits die Vorinstanz ausgeführt hat, sind die Aussagen der Privatklägerin im Kerngeschehen, nämlich in Bezug auf die Tritte gegen ihre Beine und das Zerren an ihrem Mobiltelefon, widersprüchlich, enthalten Steigerungen und Ungenauigkeiten (Urk. 70 S. 21 ff.). Zunächst erklärte die Privatklägerin, sie habe, nachdem sie auf der zweiten Parkbank Platz genommen habe, zur Beschuldigten gesagt, sie solle sie in Ruhe lassen. Die Beschuldigte sei dann vor sie gestanden und habe gefragt, ob sie sie aufnehmen wolle. Darauf habe sie, die Privatklägerin,

verneint und wiederum gesagt, sie solle sie in Ruhe lassen (Urk. 2/3 S. 2). Sowohl im eingereichten Schreiben wie auch auf dem Video will die Privatklägerin lediglich einmal zur Beschuldigten gesagt haben, sie solle sie in Ruhe lassen, dies nachdem sich die Beschuldigte nach Aufnahmen erkundigt hatte (Urk. 2/5 S. 2; Urk. 53). In der Konfrontationseinvernahme schildert die Privatklägerin nirgends eine solche Äusserung (Urk. 2/4). An der Berufungsverhandlung erklärte die Privatklägerin, sie glaube, der Beschuldigten gesagt zu haben, sie solle sie in Ruhe lassen, dies noch bei der ersten Parkbank (Urk. 107 S. 3). Anschliessend kam es gemäss Privatklägerin zur Auseinandersetzung um deren Mobiltelefon. Zunächst erklärte die Privatklägerin, die Beschuldigte habe ihr das Mobiltelefon nicht stehen wollen (Urk. 1 S. 4). Ein Handgemenge wird im Polizeirapport nicht erwähnt. In der polizeilichen Befragung gab sie an, dass die Beschuldigte irgendwann wieder auf sie zugekommen sei und versucht habe, ihr das Mobiltelefon, welches sie in beiden Händen gehalten habe, aus den Händen zu reissen. Sie, die Privatklägerin, habe gewonnen; sie habe ihr iPhone immer noch gehabt (Urk. 2/3 S. 2 f.). Im eingereichten Schreiben wird das Ganze bereits viel dramatischer geschildert. Demnach habe die Privatklägerin zunächst eine Art rauhen Aufschrei gehört und dann habe die Beschuldigte ihr das iPhone aus den Händen reissen wollen. Sie habe es verzweifelt und mit aller Kraft festgehalten, bis die Beschuldigte es losgelassen habe (Urk. 2/5 S. 2). In der Konfrontationseinvernahme sprach die Privatklägerin sodann von einem "Kampf". Die Beschuldigte sei zurückgekommen und habe ihr das iPhone wegnehmen wollen. Sie, die Privatklägerin, habe das iPhone festgehalten bis zum "Geht-Nicht-Mehr". Die Beschuldigte habe gerissen und sie, die Privatklägerin, habe es zurückgehalten. Dann habe die Beschuldigte das iPhone losgelassen und sie, die Privatklägerin, habe sich gratuliert (Urk. 2/4 S. 5). Im eingereichten Video schilderte die Privatklägerin, dass in dem Moment, als sie auf ihr iPhone heruntergeschaut habe, die Beschuldigte mit einem Sprung zu ihr gekommen sei und ihr das iPhone habe weggreissen wollen. Es habe ein "Gerangel" gegeben. Die Beschuldigte habe das iPhone gehalten und sie, die Privatklägerin, habe es auch gehalten. Am Schluss habe sie gesehen, dass sie es immer noch habe und die Beschuldigte habe losgelassen (Urk. 53). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab die Privatklägerin an, man habe ihr das Handy weggreissen

wollen; es sei ein Kampf gewesen, den sie irgendwann gewonnen habe (Urk. 107 S. 3). Die anfänglichen Aussagen der Privatklägerin weisen demnach Widersprüche zu den nachfolgenden Schilderungen auf. Zudem fällt die deutliche Intensivierung der vorgeworfenen Tathandlung auf, was ebenfalls Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieser Aussagen aufkommen lässt.

7.3 Was die in der Anklageschrift erwähnte Prellung am rechten kleinen Finger anbelangt, erwähnte die Privatklägerin in der polizeilichen Einvernahme eine solche Verletzung nicht von sich aus. Erst auf Nachfrage des Polizeibeamten zu den erlittenen Verletzungen beschrieb sie einen dunkelbraunen Flecken am rechten kleinen Finger und ein braunes Anlaufen der Hand (Urk. 2/3 S. 4). Schmerzen schilderte die Privatklägerin nicht. Weshalb und wann diese Verfärbungen aufgetreten sind, erklärte die Privatklägerin ebenfalls nicht. Im eingereichten Schreiben führte die Privatklägerin hingegen aus, sie habe, als die Beschuldigte das Mobiltelefon losgelassen habe, gerufen "Was ist denn das?" und besorgt auf ihre schmerzenden Hände geschaut (Urk. 2/5 S. 2). Auch in der Konfrontationseinvernahme gab die Privatklägerin an, sie habe nach dem "Kampf" sofort ihre schmerzenden Finger bemerkt (Urk. 2/4 S. 5). Im Widerspruch dazu erklärte die Privatklägerin in der gleichen Einvernahme auf die Frage, wann sie die Verletzung am Finger fotografiert habe, dies habe sie getan, als es ihr wehgetan habe. Das Foto habe sie noch am gleichen Tag gemacht; entweder noch in der Pflege oder erst in ihrem Zimmer. Auf die Frage, wie es genau zur Verletzung am rechten kleinen Finger gekommen sei, antwortete die Privatklägerin, sie könne es sich nicht vorstellen. Aber als sie das iPhone festgehalten und die Beschuldigte so fest gezerrt habe, sei einfach der unterste Finger "drangekommen" (Urk. 2/4 S. 7). Ob somit die Schmerzen in den Fingern sofort nach dem "Kampf" auftraten oder der rechte kleine Finger erst einige Zeit später schmerzte, bleibt offen und wurde durch die Privatklägerin nicht konsistent ausgeführt. Die Privatklägerin gab an, dass ihr alle Finger seit dem Vorfall Schmerzen verursachten (Urk. 2/4 S. 11). Weshalb sie die Fingerverletzung weder drei Tage nach dem Vorfall (Urk. 24/9 S. 2) noch anlässlich der Konsultation vom 8. Januar 2019 (Urk. 8/4 S. 1) gegenüber den behandelnden Ärzten erwähnte noch diese eine Fingerverletzung feststellten, womit auch kein Eintrag in die Krankengeschichte erfolgte, bleibt uner-

klärbar. Nachdem die Privatklägerin anlässlich der Berufungsverhandlung erstmals geltend machte, der kleine Finger sei gebrochen gewesen, man habe noch eine Röntgenaufnahme (Urk. 107 S. 4), ist an ihren diesbezüglichen Aussagen vollends zu zweifeln. Auch hier ist eine Dramatisierung klar erkennbar, welche die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen erheblich schmälert. Eine Röntgenaufnahme wurde im Übrigen nie eingereicht.

7.4 Zur Verletzung am Bein und deren Entstehung führte die Privatklägerin in der polizeilichen Einvernahme aus, einige Minuten nach dem Vorfall mit dem iPhone sei wie ein Schatten auf sie zugekommen und "sie" habe sie getreten. Sie habe ihr rechtes Bein getroffen und die Privatklägerin habe gefragt, ob es noch gehe. Nach einigen Sekunden habe sie gemerkt, dass es in ihren Stiefeln feucht wurde. Sie habe ihre Hose nach oben gezogen und gesehen, dass es blutete. Sie habe der Beschuldigten dann gesagt, ob sie gesehen habe, was sie getan habe (Urk. 2/3 S. 3). Im eingereichten Schreiben gab die Privatklägerin an, es seien, als sie ihre schmerzenden Hände angeschaut habe, ein Aufschrei und zwei dumpfe Schläge auf ihre Beine sowie Schmerzen im rechten Bein erfolgt. Wie lange sie benommen gewesen sei, wisse sie nicht. Aber als sie die Umgebung wieder wahrnehmen können, habe sie die Frau wieder vor sich gesehen und gleichzeitig ein ungewöhnliches Nass in ihren Pelzstiefeln verspürt. Sie habe das rechte Hosenbein hochgezogen und ihr blutüberströmtes Bein gesehen. Da habe sie nur gesagt: "Schauen Sie mal!" Als sie wieder nach oben geschaut habe, sei die Frau nicht mehr da gewesen (Urk. 2/5 S. 2). In der Konfrontationseinvernahme führte die Privatklägerin aus, dass sie plötzlich, als sie habe etwas relaxen wollen, zwei "dudum" an ihrem Bein gespürt habe. Das zweite Mal gegen ihr rechtes Bein sei ganz stark gewesen. Sie wisse nicht, wie lange sie benommen gewesen sei. Sie habe ein kaltes Gefühl in ihren Pelzstiefeln gespürt. Dann habe sie versucht, ihre Hosen hochzuziehen, und nur Blut an ihrem Bein gesehen. Auf die Frage, was sie mit "dudum" meine, antwortete die Privatklägerin, sie nehme an, es seien zwei Fusskicks gewesen. Sie wisse es aber nicht, einmal gegen das linke und einmal gegen das rechte Schienbein, und sie fragte sich, von wem sonst als der Beschuldigten diese hätten kommen können (Urk. 2/4 S. 5). Gemäss Video hat die Privatklägerin in dem Moment, als sie weiter auf das iPhone schauen wollte, ei-

nen Schmerz an ihrem linken Bein und einen noch grösseren Schmerz am rechten Bein gespürt. Die Frau habe sie zuerst an das linke und dann an das rechte Bein gekickt. Sie habe geschaut; sie wisse nicht wie lange sie die Augen geschlossen gehabt habe. Plötzlich sei sie wieder vor ihr gestanden. Sie, die Privatklägerin, habe dann zu ihr gesagt: "Schauen Sie, was passiert ist." Sie habe gemerkt, dass es im Stiefel Blut (ein "Gepflotsch") gehabt habe. Die Beschuldigte habe einen Schritt auf sie zugemacht und "Äh" gesagt (Urk. 53).

Nachdem die Privatklägerin zunächst einen Tritt gegen ihr rechtes Bein schildert, sind es dann zwei dumpfe Schläge gegen ihre Beine und Schmerzen im rechten Bein, wobei nicht klar ist, ob beide Schläge gegen das rechte Bein oder je ein Schlag auf beide Beine erfolgten. Zudem soll den Schlägen ein Aufschrei vorausgegangen sein. Alsdann spricht die Privatklägerin von zwei "dudum". Das zweite Mal ganz stark gegen ihr rechtes Bein. Der Ausdruck "dudum" würde eigentlich auf zwei Schläge hinweisen, was insgesamt vier Schläge bedeuten würde. Die Privatklägerin äussert sich auch entsprechend, indem sie die Frage nach "dudum" beantwortet und annimmt, dass es zwei Fusskicks waren. Sie wisse es jedoch nicht. Im Video ist sich die Privatklägerin dann sicher, dass die Beschuldigte ihr zuerst an das linke und dann an das rechte Bein gekickt hat und sie einen Schmerz am linken Bein und einen noch grösseren Schmerz am rechten Bein verspürt hat. Betreffend die Anzahl Schläge, wohin diese erfolgten sowie hinsichtlich der Schmerzen bestehen somit Widersprüche. Ebenfalls erfolgt eine Übersteigerung, indem die Anzahl Schläge zunehmen und den Schlägen ein Aufschrei vorangegangen sein soll. Nicht eindeutig bzw. äusserst vage schildert die Privatklägerin sodann, wer ihr die Verletzung am Bein zugefügt hat. So spricht sie zunächst von einem Schatten, der auf sie zugekommen sei und sie getreten habe. Alsdann erwähnt sie einen Aufschrei und zwei dumpfe Schläge und schliesslich hat sie zwei "dudum" an ihrem Bein gespürt. Dabei nahm sie an, dass es zwei Fusskicks gewesen sind, wobei sie einräumte, dass sie es nicht wisse. Wie es zu den Verletzungen gekommen ist, weiss die Privatklägerin auch nicht. Es ist gemäss ihren Angaben überraschend gekommen. Trotzdem äussert sie, dass die Schläge von der Beschuldigten gekommen sein müssen, von wem denn sonst. Nicht konsistent wird von der Privatklägerin weiter geschildert, was nach dem

Schlag bzw. den Schlägen gegen ihre Beine geschah. So will die Privatklägerin zunächst die Beschuldigte gefragt haben, ob es ihr noch gehe, dann habe sie aufgrund der Feuchtigkeit in ihrem Stiefel das Hosenbein hochgezogen und das Blut gesehen. Zudem habe sie zur Beschuldigten gesagt, ob sie gesehen habe, was sie getan habe. Schmerzen schilderte sie nicht. Erst aufgrund der Nässe in ihrem Stiefel ging sie deren Ursache auf den Grund. Gemäss dem eingereichten Schreiben hatte die Privatklägerin Schmerzen im rechten Bein, war dann einige Zeit benommen und hat dann ein ungewöhnliches Nass in ihren Stiefeln verspürt, ihr blutüberströmtes Bein gesehen und zur Beschuldigten gesagt "schauen Sie mal". Gemäss Aussagen in der Konfrontationseinvernahme war der zweite Kick gegen das rechte Bein ganz stark. Die Privatklägerin war danach gemäss eigener Schilderung benommen und spürte dann ein kaltes Gefühl in ihren Pelzstiefeln. Als sie die Hosen hochgezogen habe, habe sie nur Blut an ihrem Bein gesehen. Sie glaubt, dann zur Gestalt gesagt zu haben "Schauen Sie, was das ist". Auch ihre Verfassung schildert die Privatklägerin nicht konsistent. Nachdem sie bei der polizeilichen Einvernahme keine Benommenheit erwähnt hatte, schilderte sie im eingereichten Schreiben, dass sie zweimal benommen gewesen sei, nämlich nach den Schlägen an die Beine und dann wieder nachdem sie ihr blutüberströmtes Bein gesehen habe. In der Konfrontationseinvernahme wollte die Privatklägerin nach der Auseinandersetzung mit dem Mobiltelefon relaxt haben. Sie schilderte eine Benommenheit nach den Fusskicks und eine solche nach der Feststellung der Verletzung. An der Berufungsverhandlung war die Privatklägerin mit ihrer Erklärung betreffend "dudum" dahingehend zu verstehen – die Geschehnisse konnten offensichtlich nicht in logischer Reihenfolge geschildert werden –, dass sie zuerst ans linke und dann ans rechte Bein gekickt wurde (Urk. 107 S. 3 und 6). Sie wisse nicht, ob sie einen Moment lang weg gewesen sei, vielleicht sei sie ohnmächtig gewesen, vielleicht eine Sekunde oder fünf Minuten (Urk. 107 S. 3 und 6). Auch hier ist die Dramatisierung der Darstellung unübersehbar. Zudem scheint die von der Privatklägerin erwähnte Möglichkeit einer Ohnmacht sehr unwahrscheinlich, wäre sie diesfalls doch umgekippt, wovon aber nie die Rede war.

7.5 Die Privatklägerin schilderte mehrfach, zuletzt an der Berufungsverhandlung, wie sie beim Betreten des Parks und dem Erblicken der Beschuldigten und deren

Hunden der Beschuldigten zur Begrüssung zugewinkt und genickt habe (Urk. 2/5 S. 1, Urk. 53, Urk. 107 S. 2). Gleichzeitig erklärte sie jedoch, dass sie ihre Ruhe haben, sich nicht mit der Beschuldigten abgeben wollte und an ihr sehr uninteressiert war (Urk. 2/3 S. 3 und 4, Urk. 107 S. 2). Gemäss ihren Schilderungen wurde sie mehrmals verbal und physisch angegriffen. Trotzdem zeigt die Privatklägerin an der Person der Beschuldigten keinerlei Interesse, obwohl sie gemäss eigenen Angaben eigentlich eine ziemlich gute Beobachterin sei (Urk. 2/3 S. 4). Das mangelnde Interesse der Privatklägerin an der Beschuldigten äussert sich auch in deren Aussagen: "Ich kümmerte mich eigentlich gar nicht um diese Frau", "Es war dann, als wäre sie nicht da für mich" (Urk. 2/3 S. 3). "Ich beachtete die Frau nicht", "Ich kann die Frau nicht genau beschreiben", "... , jedoch wollte ich mich an diesem Tag nicht mit ihr abgeben", "Ich schaute sie kaum an", "Ich war sehr uninteressiert an ihr" (Urk. 2/3 S. 4). An der Berufungsverhandlung erklärte die Privatklägerin erneut, nachdem sie sich auf das zweite Bänkli gesetzt und auf ihr Handy geschaut habe, sei die Gestalt wieder gekommen. Plötzlich habe ihr jemand, sie wisse nicht wer, sie habe ja hinuntergeschaut, das iPhone weggerissen (Urk. 107 S. 3). Dass die Privatklägerin nicht hochschaute, um zu sehen, wer ihr das Handy zu entreissen versuchte, ist schlichtweg unrealistisch. Zwar folgerte sie, dass es nur die Beschuldigte habe sein können (Urk. 107 S. 5), dennoch mutet seltsam an, dass die Privatklägerin verschiedentlich betont, dass sie die "Frau" nicht angeschaut, resp. nur in Form einer "Gestalt" wahrgenommen habe. Spätestens nach der Auseinandersetzung mit dem iPhone würde man meinen, dass die Privatklägerin die ihr gegenüberstehende Person angeschaut und dieser auch nachgeschaut hat, um zu sehen, ob sie allenfalls wieder kommt und erneut versuchen würde, das iPhone an sich zu nehmen.

Auch aus den Aussagen der Privatklägerin an der Berufungsverhandlung kann überdies nicht gefolgert werden, dass das offene Schienbein von der Beschuldigten verursacht wurde. Die Privatklägerin gab lediglich an, dass sie plötzlich gemerkt habe, dass ihr das Schienbein wehgetan habe. Das "dudum" konnte sie im Ablauf des Geschehens nicht einbetten. Auch brachte sie das "dudum" nicht in Zusammenhang mit der Beschuldigten. Die Gestalt habe sie in dem Moment gesehen, als sie die Hosen hochgezogen habe (Urk. 107 S. 3 f.). Erst auf die Frage,

ob die Beschuldigte dann auch (zu ihr hin)kam, antwortete sie, diese habe sie ja geschlagen und gekickt (Urk. 107 S. 6). Aus der zeitlich und inhaltlich nicht stringenten und in Bezug auf das Verhalten der Beschuldigten sehr vage gehaltenen Schilderung der Privatklägerin zum Tathergang kann jedoch nicht auf ein Verhalten der Beschuldigten im Sinne der Anklageschrift geschlossen werden. Die Rissquetschwunde der Privatklägerin ist zwar erwiesen, jedoch somit nicht auch, dass diese durch Einwirkung seitens der Beschuldigten entstanden ist.

Schliesslich vermag die Privatklägerin nicht zu überzeugen, wenn sie betont, die Konversation mit der Beschuldigten habe sich auf wenige Sätze beschränkt, sei es ihr doch nur möglich, im Telegrammstil zu sprechen (Urk. 107 S. 4). Diesen Eindruck hatte das hiesige Gericht angesichts der ausführlichen Schilderungen der Privatklägerin anlässlich deren heutigen Einvernahme keineswegs.

7.6 Aufgrund der Aussagen (inklusive eingereichtes Schreiben und Video) der Privatklägerin, welche vor allem im Kerngeschehen ungenau und wenig konstant sind sowie Übersteigerungen enthalten, kann die Hypothese, die Aussagen seien nicht wahr, nicht widerlegt werden. Auch unter Einbezug der Sachbeweise, die von der Vorinstanz aufgeführt und sorgfältig gewürdigt wurden – worauf vollumfänglich verwiesen werden kann (Urk. 70 S. 24 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO) – ergibt sich nichts anderes. Die von der Privatklägerin eingereichten Berichte von Bekannten und Bezugspersonen tragen nicht direkt etwas zur Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin bei. Interessant ist immerhin, dass namentlich Dr. E.\_\_\_\_\_(Urk. 44/4), und Prof. Dr. F.\_\_\_\_ (Urk. 48/2) den Ablauf des Geschehens bzw. die erlittenen Verletzungen abweichend von der Privatklägerin schildern, zumal es die Privatklägerin war, die ihnen die inkriminierten Ereignisse zur Kenntnis brachte.

An diesem Ergebnis könnten auch die von der Privatklägerin beantragten Beweisabnahmen nichts ändern, zumal sie weder das Kerngeschehen betreffen, noch geeignet sind, die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin zu erhöhen, zumal die Beweise denn auch gemäss den Ausführungen der Privatklägerin dazu dienen sollen, die Aussagen der Beschuldigten zu widerlegen (Urk. 72 S. 5).

Die Beschuldigte ist daher vollumfänglich freizusprechen.

### **III. Zivilansprüche**

Die Privatklägerin stellte eine Zivilforderung bestehend aus Fr. 200.– Schadenersatz und einer Genugtuung in der Höhe von Fr. 7'000.–; beides nebst Zins seit dem eingeklagten Ereignis. Infolge Freispruchs und mangels Spruchreife der Zivilforderungen verwies die Vorinstanz die Zivilklage der Privatklägerin auf den Zivilweg (Urk. 70 S. 29 f.). An dieser Situation hat sich vorliegend nichts geändert, weshalb die Zivilklage der Privatklägerin im Sinne von Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO auf den Zivilweg zu verweisen ist. Es kann auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 70 S. 29 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

### **IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

1. Betreffend die Kosten ist festzuhalten, dass die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositiv-Ziff. 3) von keiner Partei explizit angefochten wurde. Sie erscheint auch korrekt und angemessen, weshalb die erstinstanzliche Kostenfestsetzung zu bestätigen ist.

2. Wie bereits erwähnt, ist die Beschuldigte heute wie bereits vor Vorinstanz vollumfänglich freizusprechen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Untersuchung sowie des erstinstanzlichen Verfahrens grundsätzlich auf die Gerichtskasse zu nehmen (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigten könnten die Kosten einzig dann auferlegt werden, wenn davon auszugehen wäre, dass sie die Einleitung des Verfahrens schuldhaft und rechtswidrig bewirkt bzw. dessen Durchführung erschwert hätte (Art. 426 Abs. 2 StPO). Um davon ausgehen zu können, dass ein Verfahren schuldhaft und rechtswidrig bewirkt worden ist, werden qualifiziert rechtswidrige Verstösse vorausgesetzt (Schmid, Praxiskommentar, a.a.O., N 6 zu Art. 426 StPO), welche vorliegend nicht gegeben sind. Auch eine durch die Beschuldigte bewirkte Erschwerung des Verfahrens ist vorliegend nicht ersichtlich. Ferner ist auch keine mutwillige oder grob fahrlässige Einleitung des Verfahrens durch die Privatklägerin (vgl. Art. 427 Abs. 2 StPO) erkennbar,

weshalb auch dieser keine Kosten auferlegt werden können. In Anbetracht der gesamten Umstände sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe ist damit zu bestätigen.

3.1 Die Vorinstanz sprach der Beschuldigten für die anwaltliche Verteidigung eine Entschädigung von Fr. 26'388.– zu. Die Kürzung der geltend gemachten Entschädigung erfolgte im Wesentlichen für das Verfassen des Plädoyers sowie in der Halbierung der Schlussrechnung von RAin Y1.\_\_\_\_\_ vom 15. Oktober 2019, da diese Aufwendungen nicht nur der Verteidigung der Beschuldigten dienten, sondern auch Aufwendungen für die Gegenanzeigen gegen die Privatklägerin enthielten, welche nicht zu entschädigen seien (Urk. 70 S. 30 f.). Gegen diese Festsetzung der Entschädigung erhob die Beschuldigte mit Eingabe vom 29. Januar 2021 Anschlussberufung (Urk. 77). Sie beantragt für das vorinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 30'911.75 (Urk. 110 S. 6).

Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Zu den unter diesem Titel zu entschädigenden Aufwendungen der beschuldigten Person gehören primär die Kosten der frei gewählten Verteidigung, wenn eine anwaltliche Verbeiständung angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität des Falls geboten war und der Arbeitsaufwand und somit das Honorar des Anwalts gerechtfertigt waren (dazu etwa: WEHRENBURG/FRANK, BSK StPO, 2. Auflage, Basel 2014, N 13 ff. zu Art. 429 StPO m.w.H.).

Vorab festzuhalten ist, dass der Beizug eines Rechtsanwaltes aufgrund der in jenem Verfahren gegenständlichen Vorwürfe (betreffend einfache Körperverletzung) als sachlich geboten erschien. Gleichzeitig bot der Fall tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten, die von der Beschuldigten – allein auf sich gestellt – nicht zu bewältigen waren.

Die Höhe der Entschädigung im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO richtet sich nach dem kantonalen Anwaltstarif. Gemäss § 16 Abs. 1 AnwGebV bemisst sich

die Gebühr im Vorverfahren im Sinne der Art. 299 ff. StPO nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung, wobei die Ansätze gemäss § 3 der AnwGebV gelten, d.h. in der Regel Fr. 150.– bis Fr. 350.– pro Stunde. Zu entschädigen sind ferner auch die notwendigen Auslagen (§ 22 Abs. 1 AnwGebV). Grundsätzlich werden diese Verteidigungskosten voll entschädigt. Jedoch müssen die Verteidigungskosten verhältnismässig bzw. angemessen sein, d.h. der Aufwand der Verteidigung muss in einem vernünftigen Verhältnis zur Komplexität bzw. Schwierigkeit des Falles und zur Wichtigkeit der Sache stehen (WEHRENBURG/FRANK, BSK StPO, a.a.O., N 13 und 15 zu Art. 429 StPO m.w.H.). Nach zürcherischer Praxis ist eine Honorarnote des Privatverteidigers sodann im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und des Gebots zur Schadensminderung auf ihre Angemessenheit zu prüfen (ZR 101 Nr. 19; ZR 102 Nr. 49; ZR 107 Nr. 74). Bei der Bemessung einer Entschädigung für Prozesskosten ist der Staat jedenfalls nicht an irgendwelche privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Anwalt und Klient gebunden.

Der Verteidiger der Beschuldigten verweist zur Begründung der Höhe des Entschädigungsanspruches vorab auf die eingereichte Honorarnote (Urk. 59/2). Darin macht er einen Aufwand von 68.8 Std. à Fr. 280.– (Fr. 19'264.–), zuzüglich Auslagen in Höhe von Fr. 622.90, zuzüglich Mehrwertsteuer, sowie Fr. 2.– ohne Mehrwertsteuer, insgesamt Fr. 21'420.20 geltend. Hinzu kommt der Aufwand der vorherigen Vertreterin der Beschuldigten, RAin Y1.\_\_\_\_\_, welche am 15. Oktober 2019 Fr. 6'721.15 und am 2. April 2020 Fr. 4'774.– in Rechnung stellte (Urk. 59/2).

Die Aufwendungen des Verteidigers für das Vorverfahren betragen 22,5 Stunden (Aufwendungen bis 30. Juni 2020). Wären diese mit dem beantragten Stundensatz von Fr. 280.– entschädigt, ergäbe dies eine Entschädigung von Fr. 6'300.–. Gemäss § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV beträgt die Grundgebühr für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrages und Teilnahme an der Hauptverhandlung in der Regel vor den Einzelgerichten Fr. 600.– bis Fr. 8'000.–. Angesichts der Schwierigkeit des Falles erscheint eine Grundgebühr

von Fr. 6'000.– als angemessen, wenn auch sehr grosszügig. Hinzu kommt ein Zuschlag für die Eingabe betr. Beweisantrag. Der Verteidiger weist für ein beantragtes Fristerstreckungsgesuch, Aktenstudium und Beweiseingabe einen Aufwand von insgesamt 3,7 Stunden aus, mithin bei einem Stundenansatz von Fr. 280.– Fr. 1'036.–. Ein Zuschlag in diesem Bereich erscheint daher angemessen. Für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Verfahren würde sich daher eine maximale Entschädigung von Fr. 13'336.– ergeben. Dazu kommen noch die Auslagen und die Mehrwertsteuer. Mithin würde sich eine Entschädigung von Fr. 15'035.75 ergeben. Unter Berücksichtigung der Honorarrechnungen von RAin Y1.\_\_\_\_\_ würde sich eine Entschädigung von Fr. 26'530.90 ergeben. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Rechnung vom 15. Oktober 2019 auch Aufwendungen für die Gegenanzeigen der Beschuldigten enthält, weshalb diese Rechnung noch zu kürzen wäre. Es ergibt sich daher, dass die von der Vorinstanz zugesprochene Entschädigung von Fr. 26'388.– höher ist als die vorliegend errechnete Entschädigung. Da jedoch für den Fall eines Freispruches lediglich die Beschuldigte die Entschädigung angefochten hat, ist ihr die von der Vorinstanz zugesprochene Entschädigung aus der Gerichtskasse auszurichten (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1046/2013 vom 14. Mai 2014 E. 2.3). Die vorinstanzliche Ausrichtung einer Prozessentschädigung an die Beschuldigte ist damit zu bestätigen.

3.2 Die Festsetzung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Privatklägerin wurde nicht explizit angefochten. Die vorinstanzliche Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Privatklägerin ist daher zu bestätigen.

4. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigte unterliegt mit ihrem Antrag betreffend Prozessentschädigung. Die Privatklägerin unterliegt mit sämtlichen von Ihr gestellten Anträgen. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind daher, mit Ausnahme der unentgeltlichen Vertretung, der Privatklägerin zu neun Zehnteln und der Beschuldigten zu einem Zehntel aufzuerlegen. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft sind im Umfang

von einem Zehntel der Beschuldigten aufzuerlegen und im Umfang von neun Zehnteln einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückerstattungspflicht der Privatklägerin bleibt im Umfang von neun Zehnteln gemäss Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten.

5.1 Ausgehend von einer mit Blick auf § 17 Abs. 1 lit. a und § 18 Abs. 1 AnwGebV als angemessen erachteten Grundgebühr in der Höhe von Fr. 3'000.– ist die Privatklägerin zu verpflichten, der Beschuldigten eine wiederum um einen Zehntel reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 2'700.– für anwaltliche Verteidigung zu bezahlen.

5.2 Betreffend die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Privatklägerin ist angesichts des vorliegend einfachen Sachverhalts ohne rechtliche Schwierigkeiten die Grundgebühr ebenfalls auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Im Gegensatz zu den weiteren Beweisanträgen ist für den ersten gestellten Beweis Antrag ein Zuschlag von Fr. 600.– hinzuzurechnen. Somit ist dem unentgeltlichen Rechtsbeistand der Privatklägerin ein Honorar von Fr. 3'600.– zu bezahlen.

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird vollumfänglich freigesprochen.
2. Die Zivilklage der Privatklägerin wird auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
3. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 3 bis 6) wird bestätigt.
4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:  
Fr. 3'000.00 ; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 3'600.00 unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft
5. Die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der unentgeltlichen Vertretung werden der Privatklägerin zu neun Zehnteln und der Beschuldigten zu einem Zehntel auferlegt.

6. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden im Umfang von von einem Zehntel der Beschuldigten auferlegt und im Umfang von neun Zehnteln einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht der Privatklägerin bleibt im Umfang von neun Zehnteln gemäss Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten.
7. Die Privatklägerin wird verpflichtet, der Beschuldigten eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 2'700.– für anwaltliche Verteidigung zu bezahlen.
8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
  - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben)
  - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat
  - die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerschaft (übergeben)sowie in vollständiger Ausfertigung an
  - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten
  - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat
  - die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerschaftund nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an
  - die Vorinstanz
  - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA mittels Kopie von Urk. 71
  - die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG)
9. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung

des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Strafkammer

Zürich, 9. September 2021

Der Präsident:

lic. iur. R. Naef

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. S. Kumin Grell